



# Amtsblatt für Brandenburg

**29. Jahrgang**

**Potsdam, den 24. Januar 2018**

**Nummer 3**

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Ministerium für Wirtschaft und Energie</b>	
Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie zur Förderung der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - GRW - (GRW-I) .....	95
<b>Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg</b>	
Öffentliche Auslegung und Beteiligung zum 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) .....	104
<b>Landesamt für Umwelt</b>	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 16259 Heckelberg-Brunow .....	107
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 17337 Uckerland .....	107
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 17268 Gerswalde .....	108
Einstellung des Antrags zur Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen in 15890 Schlaubetal, OT Fünfeichen und 15890 Eisenhüttenstadt, OT Diehlo .....	108
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer 380-kV-Elektrospannanlage mit Waldumwandlung in 03229 Altdöbern .....	109
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Biogasanlage durch Erweiterung um eine Gärresttrocknungsanlage mit Abluftreinigungsanlage in 14913 Jüterbog .....	109
Erörterungstermin zur Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen in 17291 Uckerfelde ....	111

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS</b>	
<b>Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg</b>	
Zweite Änderung der Satzung des Versorgungswerks der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg vom 05.12.2017 .....	111
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen .....	114
<b>SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen .....	118
<b>STELLENAUSSCHREIBUNGEN</b> .....	118
<b>NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Gläubigeraufrufe .....	119

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

### **Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie zur Förderung der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - GRW - (GRW-I)**

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft  
und Energie des Landes Brandenburg  
Vom 8. Januar 2018

#### **1 Grundlagen, Zuwendungszweck**

1.1 Das Land Brandenburg gewährt Zuwendungen für wirtschaftsnahe kommunale Infrastrukturvorhaben auf der Grundlage des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW-Gesetz - GRWG) vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861), zuletzt geändert durch Artikel 269 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), im Rahmen des auf dieser Grundlage ergangenen Koordinierungsrahmens GRW, aufgrund der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie.

Die Zuwendungen werden zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes und der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen sowie zur regionalpolitischen Begleitung von Strukturproblemen und zur Unterstützung regionaler Aktivitäten gewährt.

1.2 Der Zuwendungsempfänger hat die gewährte Zuwendung nur für die im Bescheid festgelegte Infrastrukturmaßnahme zu verwenden. Eine solche Verwendung liegt regelmäßig nur dann vor, wenn das Infrastrukturvorhaben bis zum Ende des im Zuwendungsbescheid bestimmten Investitionszeitraums verwirklicht wurde und bei Erschließungsmaßnahmen die Belegung (Nummer 2.1.1) erfolgt ist (Zuwendungszweck).

1.3 Gegenstände, zu deren Erwerb oder Herstellung zum Zwecke künftiger Nutzung die Zuwendung gewährt wurde, unterliegen einer fristgebundenen Zweckbindung. Diese beginnt mit dem Erwerb oder der Herstellung, sie endet fünfzehn Jahre nach dem Ende des im Zuwendungsbescheid bestimmten Investitionszeitraums. Werden Gegenstände während der Zweckbindungsfrist durch gleich- oder höherwertige ersetzt, so unterliegen diese bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist gemäß Satz 2 der Zweckbindung.

1.4 Ein Rechtsanspruch auf GRW-Mittel besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflicht-

gemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsermächtigungen. Hierzu bezieht die Bewilligungsbehörde Stellungnahmen insbesondere der Industrie- und Handelskammern beziehungsweise der Handwerkskammern des Landes sowie anderer fachlicher Einrichtungen ein. Ein Landesförderausschuss (LFA) berät die Bewilligungsbehörde vor Förderentscheidungen.

1.5 Die GRW-Mittel sind zusätzliche Hilfen. Sie sind nicht dazu vorgesehen, andere öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten ohne regionale Zielsetzung zu ersetzen (Subsidiaritätsgrundsatz). Eine angemessene Eigenbeteiligung des Trägers des Vorhabens an den förderfähigen Investitionskosten ist in jedem Fall Voraussetzung für eine Förderung (Zusätzlichkeitsgrundsatz).

1.6 Das Land Brandenburg ist GRW-Fördergebiet im Sinne des Koordinierungsrahmens GRW.

1.7 Die beihilferechtlichen Fördervoraussetzungen der EU sind zu beachten. Soweit in dieser Richtlinie keine abweichenden Regelungen enthalten sind, gelten die Regelungen des Koordinierungsrahmens GRW in der jeweils geltenden Fassung.

#### **2 Gegenstand der Förderung**

Die Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur wird vorrangig auf Regionale Wachstumskerne (RWK) ausgerichtet (Anlage 1) sowie insbesondere strukturbedeutende Vorhaben, die nennenswerte, unmittelbare positive Auswirkungen auf die Entwicklung eines Clusters (Anlage 2) haben. Regionale Wachstumskerne sind Standorte mit überdurchschnittlichen wirtschaftlichen und/oder wissenschaftlichen Entwicklungspotenzialen.

2.1 Förderfähig sind

2.1.1 die Erschließung von Industrie- und Gewerbegebieten, wenn zum Zeitpunkt der Bewilligung nachgewiesen wird,

- dass mindestens zwei Drittel des Geländes belegt werden können und das Gelände insgesamt zu mehr als der Hälfte mit GRW-förderfähigen Betrieben (entsprechend Koordinierungsrahmen GRW) belegt werden kann,

- dass in der Umgebung keine geeigneten Industrie- und Gewerbeflächen verfügbar sind.

Die Erweiterung bestehender Industrie- und/oder Gewerbegebiete wird nur gefördert, wenn mindestens 75 Prozent des vorhandenen Industrie- und/oder Gewerbegebietes belegt sind. Für den neuen Erschließungsteil gilt Satz 1 dieser Nummer.

- 2.1.2 die Errichtung oder der Ausbau zur Anbindung von Gewerbebetrieben an das überregionale Straßen- und Schienenverkehrsnetz.

Die Verkehrsanbindungen müssen allen interessierten Nutzern diskriminierungsfrei zur Verfügung stehen. Nicht förderfähig sind Verkehrsanbindungen nach Maß, die nur von einem Unternehmen genutzt werden und Betriebsstraßen und Schienenanbindungen, die sich im Eigentum von Unternehmen befinden. Soweit Straßen gefördert werden, sind diese öffentlich zu widmen, so dass keine Benutzungsgebühren erhoben werden.

- 2.1.3 die Errichtung oder der Ausbau von Wasserversorgungsleitungen und -verteilungsanlagen zur Anbindung von Gewerbebetrieben an das regionale und überregionale Versorgungsnetz. Es werden nur zusätzliche spezifische Mehraufwendungen aufgrund der jeweiligen Standortanforderungen gefördert, um die Investitionskosten auf einen üblichen rentablen Kostenrahmen abzusenken.

- 2.1.4 die Errichtung oder der Ausbau von Abwasser-, Strom-, Gas-, Fernwärme- und anderen Energieleitungen und Verteilanlagen zur Anbindung von Gewerbebetrieben an das regionale beziehungsweise überregionale Versorgungsnetz.

Sofern Infrastrukturvorhaben der Nummern 2.1.3 und 2.1.4 nicht nach Artikel 56 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (AGVO) freigestellt sind, sind diese bei der Europäischen Kommission einzeln zu notifizieren.

Die Vorgaben der Nummer 3.2.2 Teil II B des Koordinierungsrahmens GRW sind zu berücksichtigen.

- 2.1.5 Maßnahmen des Tourismus

- 2.1.5.1 Als öffentliche touristische Infrastruktur werden gefördert:

- Maßnahmen zur Qualitätssteigerung öffentlicher Infrastrukturen in staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorten (Anlage 1),
- die Unterstützung und Weiterentwicklung der touristischen Produkte mit besonderem Potenzial im Land Brandenburg: Radwander-, Wasser-, Natur-, gesundheitsorientierter und barrierefreier Tourismus.

- 2.1.5.2 Bei der Förderung touristischer Infrastruktureinrichtungen ist zwischen nicht einnahmeschaffenden und einnahmeschaffenden Maßnahmen zu unterscheiden.

- 2.1.5.3 (1) Förderfähig sind im Einzelnen die nachstehend aufgezählten nicht einnahmeschaffenden und nicht mit anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten verbundenen Maßnahmen:

- a) die Modernisierung der in Anlage 3 benannten Radwege (einschließlich Errichtung und Ausbau), an

denen das Land aufgrund ihrer infrastrukturellen Bedeutung für den Tourismus ein besonderes strategisches Interesse hat,

- b) die Ausstattung von Wanderwegen (Modernisierung, Beschilderung, Möblierung),
- c) unentgeltliche Park-/Rastplätze,
- d) öffentliche Toiletten,
- e) unentgeltliche Informationszentren,
- f) Promenaden,
- g) Kurparks,
- h) Errichtung und Modernisierung von unentgeltlichen Bootsanlegestellen und Wasserwanderrastplätzen, Schwimmsteganlagen, soweit diese Bestandteil des Wassersportentwicklungsplanes des Landes sind,
- i) Wassertretanlagen.

(2) Förderfähig ist die nachstehend beispielhaft benannte einnahmeschaffende Maßnahme, die den innergemeinschaftlichen Handel nicht beeinträchtigt und ausschließlich regionale Bedeutung hat:

entgeltliche Wasserwanderrastplätze (einschließlich Beschilderung), soweit diese Bestandteil des Wassersportentwicklungsplanes des Landes sind.

(3) Förderfähig sind die nachstehend beispielhaft aufgezählten einnahmeschaffenden Maßnahmen **auf der beihilferechtlichen Grundlage der Artikel 53, 55 und 56 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (Wirtschaftlichkeitslücke):**

- a) Sole- und Heilwassereinrichtungen,
- b) sonstige Basisinfrastruktureinrichtungen mit touristischem Bezug.

- 2.1.5.4 Voraussetzung für die Förderung öffentlicher Einrichtungen des Tourismus und Maßnahmen der touristischen Geländeschließung ist ein schlüssiges Konzept des Antragstellers, in dem

- die regionalwirtschaftliche Bedeutung der Infrastrukturmaßnahme mit realistischen Erfolgsperspektiven,
- die Maßnahmen zur Vermarktung der Infrastruktur,
- die positiven Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit und wirtschaftliche Entwicklung der in der Region ansässigen Tourismusbetriebe

dargestellt werden und

- der diskriminierungsfreie öffentliche Zugang zu den Tourismusinfrastruktureinrichtungen

sichergestellt wird.

2.1.6 die Errichtung oder der Ausbau von Gewerbezentren (Forschungs-, Telematik-, Technologie-, Gründerzentren beziehungsweise -parks und Ähnliches), soweit diese

- an einem Standort mit unmittelbarem räumlichem Bezug zu einer Hochschule oder Universität im Land Brandenburg oder
- in inhaltlicher Zusammenarbeit mit einer Forschungseinrichtung umgesetzt werden, sofern
- nachgewiesen wird, dass in der betreffenden Kommune freie Gewerbeflächen für die perspektivische Ansiedlung sich erweiternder Unternehmen aus den Gewerbezentren verfügbar sind.

Die Vorgaben der Nummer 3.2.4 Teil II B des Koordinierungsrahmens GRW sind zu berücksichtigen.

2.1.7 die Errichtung, Einrichtung, Modernisierung und der Ausbau von Einrichtungen der beruflichen Bildung.

Die Vorgaben der Nummer 3.2.5 Teil II B des Koordinierungsrahmens GRW sind zu berücksichtigen.

2.1.8 die Errichtung und der Ausbau von Kommunikationsverbindungen (bis zur Anbindung an das Netz beziehungsweise den nächsten Knotenpunkt), um damit zielgerichtet und vorrangig förderfähige Betriebe zu unterstützen.

Die Vorgaben der Nummer 3.2.6 Teil II B des Koordinierungsrahmens GRW sind zu berücksichtigen.

2.1.9 die Errichtung und der Ausbau von Forschungsinfrastrukturen.

Die Vorgaben der Nummer 3.2.9 Teil II B des Koordinierungsrahmens GRW sind zu berücksichtigen.

2.1.10 Regionalbudgetvorhaben für Regionale Wachstumskerne (Anlage 1) und die sie umgebenden beziehungsweise die angrenzenden Landkreise. Mit dem Regionalbudget können gemeinsame Projekte durchgeführt werden zur:

- Stärkung regionsinterner Kräfte,
- Verbesserung der regionalen Kooperation,
- Mobilisierung regionaler Wachstumspotenziale und Initiierung regionaler Wachstumsprozesse oder
- Verstärkung von Maßnahmen des Regionalmarketings.

Mit dem Regionalbudget darf keine direkte Förderung gewerblicher Unternehmen erfolgen. Der Träger kann Dienstleistungen bei privaten Dienstleistungserbringern erwerben. Aufwendungen für ein Regionalmanagement dürfen nicht doppelt gefördert werden.

Die Vorgaben der Nummer 4.5 Teil II B des Koordinierungsrahmens GRW sind zu berücksichtigen.

2.1.11 Regionalmanagementvorhaben für Regionale Wachstumskerne (Anlage 1) und die sie umgebenden beziehungsweise die angrenzenden Landkreise. Das Regionalmanagement soll dazu beitragen:

- integrierte regionale Entwicklungskonzepte umzusetzen,
- regionale Entwicklungsmaßnahmen zu befördern, die der Regionalisierung der Clusterstrategie dienen,
- regionale Netzwerke, Bündnisse, Verbundmaßnahmen, Innovationsinitiativen und Ähnliches aufzubauen.

Mit dem Regionalmanagement darf keine direkte Förderung gewerblicher Unternehmen erfolgen. Beim Träger anfallende Personalkosten sind nicht förderfähig. Der Träger kann Dienstleistungen bei privaten Dienstleistungserbringern erwerben. Aufwendungen für ein Regionalmanagement dürfen nicht doppelt gefördert werden.

Die Vorgaben der Nummer 4.2 Teil II B des Koordinierungsrahmens GRW sind zu berücksichtigen.

2.1.12 die Erarbeitung von regionalen Entwicklungskonzepten.

2.1.13 Planungs- und Beratungsleistungen mit Ausnahme der Bauleitplanung, welche die Träger zur Vorbereitung förderfähiger Infrastrukturmaßnahmen von Dritten in Anspruch nehmen, nicht jedoch eine Beratung über die Antragstellung selbst. Die Leistungen dürfen nur gefördert werden, soweit sie nicht aus anderen Programmen des Landes zu finanzieren sind.

2.1.14 Kooperationsnetzwerke.

Die Vorgaben der Nummer 4.3 Teil II B des Koordinierungsrahmens GRW sind zu berücksichtigen.

2.1.15 Innovationscluster.

Die Vorgaben der Nummer 4.4 Teil II B des Koordinierungsrahmens GRW sind zu berücksichtigen.

2.1.16 Vorhaben gemäß Experimentierklausel.

Die Vorgaben der Nummer 4.6 Teil II B des Koordinierungsrahmens GRW sind zu berücksichtigen.

- 2.2 Von der Förderung sind ausgeschlossen:
- 2.2.1 Maßnahmen zugunsten des großflächigen Einzelhandels.
- 2.2.2 Maßnahmen des Bundes und der Länder.
- 2.2.3 Maßnahmen
- a) der allgemeinen Landschaftspflege,
  - b) der Entwicklungspflege,
  - c) der denkmalschutzbedingten Mehraufwendungen (inklusive archäologischer Begleitung),
  - d) der Naherholung,
  - e) zur Sanierung oder Instandsetzung musealer Anlagen und Einrichtungen (zum Beispiel Schlösser, Burgen, Industrieanlagen als Museen),
  - f) zur Verbesserung der innerstädtischen Park- und Grünflächen zur allgemeinen Steigerung der Attraktivität der Innenstadt, wenn diese ohne unmittelbare Bedeutung für die umliegenden Tourismusbetriebe sind,
  - g) zur Errichtung oder zum Ausbau von Unterkünften (zum Beispiel Jugendherbergen),
  - h) für lokale Sporteinrichtungen (Sportplätze, Stadien, sonstige Sporteinrichtungen),
  - i) für Stellplätze, die nicht im Zusammenhang mit der Förderung einer Basiseinrichtung stehen.
- 2.2.4 die Errichtung von Bädern, Kureinrichtungen, Häusern des Gastes, Kongress- und Tagungszentren.
- 2.2.5 die Errichtung und Ausbau von Wirtschaftshäfen (zum Beispiel Kaikanten) und Regionalflugplätzen.
- 2.2.6 der Bau oder Ausbau von
- a) Straßen mit netzbildendem Charakter,
  - b) Marktplätzen,
  - c) Streckenabschnitten oder Netzen des öffentlichen Personennahverkehrs,
  - d) Verkehrsverbindungen, die förderfähig sind nach den jeweiligen Richtlinien des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur Verwendung von Fördermitteln zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden des Landes Brandenburg - Teil kommunaler Straßenbau.
- 2.2.7 die Errichtung von Anlagen für die Beseitigung beziehungsweise Reinigung von Abwasser und Abfall.
- 2.2.8 die Kosten
- a) des Grunderwerbs,
  - b) der Bauleitplanung,
  - c) der Unterhaltung, Wartung und Ablösung (Straßenbau),
  - d) für Anschlussbeiträge,
  - e) der Finanzierung,
  - f) der Umsatzsteuer, soweit sie als Vorsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz geltend gemacht werden kann,
  - g) für Eigenleistungen des Trägers der Infrastrukturmaßnahme,
  - h) für Leistungen kommunaler, rechtlich nicht selbstständiger Eigenbetriebe,
  - i) für ökologische Ausgleichsmaßnahmen, bei denen Ausgleichszahlungen in Fonds oder Ähnliches geleistet werden, um zu einem unbestimmten Zeitpunkt an einem unbestimmten Ort Ausgleichsmaßnahmen zu finanzieren,
  - j) für Richtfeste und Einweihungsfeiern.
- 3 Zuwendungsempfänger**
- 3.1 Empfänger der Zuwendung ist der Träger der Infrastrukturmaßnahme. Träger einer Maßnahme kann nur eine Gebietskörperschaft oder ein kommunaler Zweckverband sein, welcher der Kommunalaufsicht untersteht.
- 3.2 Zuwendungsempfänger bei der Modernisierung der Radwege nach Nummer 2.1.5.3 Absatz 1 Buchstabe a sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Zuwendungsempfänger für Maßnahmen nach Nummer 2.1.7 können neben Trägern gemäß Nummer 3.1 sein:
- a) juristische Personen, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, wenn die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung erfüllt sind und dies vom Finanzamt anerkannt ist,
  - b) andere juristische Personen, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.
- 3.3 Der Zuwendungsempfänger ist in vollem Umfang für die richtlinienkonforme Abwicklung des Vorhabens verantwortlich und haftet dementsprechend gegenüber dem Zuwendungsgeber für den Fall einer etwaigen Rückforderung. Sofern beim Träger Gewerbebetriebe beteiligt sind, ist eine Besicherung eventueller Haftungs- oder Rückforderungsansprüche in geeigneter Form vorzusehen.

3.4 Der Zuwendungsempfänger kann die Ausführung, den Betrieb und die Vermarktung der Infrastrukturmaßnahme sowie das Eigentum an der Infrastrukturmaßnahme an natürliche und juristische Personen, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, übertragen. Dafür müssen die Voraussetzungen nach Nummer 3.1.4 Teil II B des Koordinierungsrahmens GRW erfüllt sein (vgl. Nummer 7.6).

Der Zuwendungsempfänger hat zuvor mit der Bewilligungsbehörde das Einvernehmen herzustellen.

#### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Eine Infrastrukturmaßnahme ist unter Beachtung des Subsidiaritäts- und des Zusätzlichkeitsgrundsatzes (Nummer 1.5) nur förderfähig, soweit dies für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft (vorrangig der Primäreffektbetriebe) unabdingbar ist. Die zu fördernde Infrastrukturmaßnahme muss die begründete Erwartung zulassen, dass neue Arbeitsplätze geschaffen oder bestehende Arbeitsplätze durch gewerbliche Unternehmen gesichert werden.

4.2 Zuwendungen werden nur für Vorhaben bewilligt, die nicht vor Antragstellung begonnen wurden. Mit Antragsingangsbestätigung der Bewilligungsbehörde gilt der vorzeitige Maßnahmebeginn als genehmigt (siehe hierzu Nummer 8.1 Absatz 2). Beginn des Investitionsvorhabens ist grundsätzlich:

- a) der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages oder
- b) der Beginn von Bauarbeiten für das Vorhaben oder
- c) die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstungen oder
- d) eine andere Verpflichtung, die das Vorhaben unumkehrbar macht.

Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung nicht als Beginn des Investitionsvorhabens. Der Grunderwerb ist - außer bei Einrichtungen nach den Nummern 2.1.6 und 2.1.7 - nicht als Beginn des Vorhabens anzusehen.

Bei Maßnahmebeginn vor der Bewilligung ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass dem Zuwendungsantrag ganz oder teilweise nicht entsprochen werden könnte. Die Risiken liegen beim Antragstellenden.

4.3 Anhand der mittelfristigen Finanzplanung ist vom Antragstellenden nachzuweisen, dass die Folgekosten der Investition getragen werden können.

4.4 Die Nachhaltigkeit in den Dimensionen Ökonomie, Ökologie und Soziales des zu fördernden Vorhabens sowie der Einfluss auf die demografische Entwicklung sind darzustellen.

4.5 Das förderfähige Investitionsvolumen muss mindestens 50 000 Euro betragen. (Gilt nicht für Maßnahmen nach Nummern 2.1.12 und 2.1.13.)

#### 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung an den zuwendungsfähigen Ausgaben in Form eines Zuschusses gewährt.

Prognostizierte Gewinne im Zeitraum der Zweckbindungsfrist werden vor Bewilligung der Zuwendung abgezogen. Gewinne entstehen dann, wenn erwartete Einnahmeüberschüsse (Nettoeinnahmen) als Ergebnis einer Einnahme-/Ausgabenbetrachtung (E/A-Betrachtung) über den Zeitraum der Zweckbindungsfrist einschließlich eines gutachterlich ermittelten etwaigen Restwertes der Infrastrukturmaßnahme den Eigenanteil des Maßnahmeträgers überschreiten. Wird bei der E/A-Betrachtung eine Unterdeckung ermittelt, ist deren Finanzierung durch den Maßnahmeträger nachzuweisen. Die E/A-Betrachtung zu der Nummer 2.1.6 ist im Rahmen einer DCF-Analyse (beziehungsweise vergleichbares Ertragswertverfahren) durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu belegen. Für nicht einnahmeschaffende Infrastrukturen, insbesondere zu den Nummern 2.1.1 und 2.1.2, ist eine E/A-Betrachtung nicht erforderlich.

Für Investitionen nach Nummer 2.1.1 sind Vermarktungsüberschüsse bei der Zuwendung zu berücksichtigen beziehungsweise an den Zuwendungsgeber zurückzuführen. Überschüsse ergeben sich aus der Differenz zwischen erzielttem Verkaufspreis beziehungsweise erzielbarem Verkaufspreis und der Summe der Kosten aus dem Grundstückserwerb beziehungsweise dem Verkehrswert des unerschlossenen Grundstücks, soweit diese den Eigenanteil des Trägers an den förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme und die Ausgaben für nicht förderfähige Investitionen übersteigen.

5.2 Der Fördersatz bei der Anteilfinanzierung beträgt bis zu 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben der Infrastrukturmaßnahme (Basisförderung).

5.3 Bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen können Fördersätze von bis zu 90 Prozent gewährt werden (Potenzialförderung):

- die geförderte Infrastrukturmaßnahme wird im Rahmen einer interkommunalen Kooperation durchgeführt oder
- die geförderte Infrastrukturmaßnahme fügt sich in eine regionale Entwicklungsstrategie ein oder
- Industriebrachflächen werden revitalisiert (siehe Nummer 6.2).

5.4 Es werden nur Ausgaben gefördert, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Maßnahme stehen, wenn sie zur Durchführung notwendig sind, den Grund-

sätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen sowie bei ihrer Entstehung bestehende vergaberechtliche Verpflichtungen eingehalten werden und dabei marktoffene, transparente und diskriminierungsfreie Verfahren zur Anwendung kommen.

## 6 Zuwendungsfähige Ausgaben

Im Rahmen der Erschließung, des Ausbaus und der Revitalisierung von Industrie- und Gewerbegebieten sind insbesondere folgende Ausgaben förderfähig:

- 6.1 a) Ausgaben der Baureifmachung (zum Beispiel Geländegestaltung).
- b) Bauausgaben, zum Beispiel für
- die Errichtung von Straßen, Wegen und Grünanlagen,
  - die Errichtung oder den Ausbau der Anbindung von Industrie- und Gewerbegebieten an das überregionale Straßen- und Schienennetz, soweit diese keinen netzbildenden Charakter aufweisen,
  - die Errichtung oder den Bau von Wasserversorgungsleitungen und -verteilanlagen zur Anbindung von Industrie- und Gewerbegebieten an das regionale beziehungsweise überregionale Versorgungsnetz,
  - die Errichtung oder den Ausbau von Abwasser-, Strom-, Gas-, Fernwärme- und anderen Energieleitungen und -verteilungsanlagen.
- c) Ausgaben für Umweltschutzmaßnahmen, zum Beispiel für
- die Errichtung oder den Ausbau von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen und ökologische Ausgleichsmaßnahmen, die der Träger gemäß Naturschutzgesetzen des Bundes und der Länder zu erbringen hat,
  - die Errichtung oder den Ausbau von Lärmschutzwällen oder Begrünung.
- d) projektvorbereitende und projektbegleitende Baunebenausgaben (insbesondere Honorare für Architekten und Landschaftsarchitekten sowie Ingenieurleistungen, soweit sie für projektbezogene Planungen, Baubetreuungen und Bauleitungen anfallen).
- 6.2 Bei der Revitalisierung von Altstandorten (Industrie-, Gewerbe-, Konversions- oder Verkehrsbrachflächen) sind zusätzlich förderfähig:
- a) Ausgaben für die Beseitigung von auf den brachliegenden Altstandorten befindlichen Altanlagen (alte

Fabrikationsstätten, Gebäude oder Versorgungseinrichtungen).

- b) Ausgaben für die Beseitigung von Altlasten, soweit sie in einem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der zu fördernden Maßnahme stehen, sofern diese Beseitigung für die Umsetzung der Maßnahme erforderlich und wirtschaftlich vertretbar ist und sofern keine vorrangige umweltrechtliche Haftung (beispielsweise nach Bundes-Bodenschutzgesetz [BBodSchG]) eines Dritten besteht.

Die unter den Buchstaben a und b benannten Sanierungsausgaben sind nur dann wirtschaftlich vertretbar, wenn sie im Verhältnis zur Größe des Infrastrukturprojekts und der Anzahl der anzusiedelnden Betriebe wirtschaftlich vertretbar sind (Kosten-Nutzen-Relation) und nicht bereits durch andere Finanzierungsmöglichkeiten gedeckt werden, zum Beispiel durch Inanspruchnahme aus Störerhaftung, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Altlastenfonds, Städtebauförderungsmittel, Konversionsmittel, Mittel gemäß Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III). Soweit andere Finanzierungsmöglichkeiten bestehen, sind diese von den förderfähigen Ausgaben abzusetzen (vgl. Nummer 1.5 Subsidiaritätsgrundsatz).

- 6.3 Baunebenausgaben für Maßnahmen der Nummern 2.1.1 bis 2.1.9 können bis zu maximal 15 Prozent der zuwendungsfähigen Baukosten einer Maßnahme (grundsätzlich Hauptgruppen 200 - 600 der DIN 276) gefördert werden. Eine Förderung der Ausgaben von Baugenehmigungen ist ausgeschlossen. Vermarktungskosten im Zuge von Maßnahmen der Nummer 2.1.1 sind förderfähig bis zu 2 Euro je Quadratmeter zu erschließender Nettofläche.

- 6.4 Die Zuwendung für ein Regionalbudget nach Nummer 2.1.10 beträgt bis zu 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 150 000 Euro pro Jahr. Die Laufzeit der Vorhaben kann bis zu drei Jahren betragen. Bei Verlängerung sind die Fördersätze degressiv auszugestalten (Absenkung pro Verlängerungsperiode um mindestens 10 Prozentpunkte).

Ein Regionalbudget soll sich auf eine Region beziehen, die einen Wirtschaftsraum mit gemeinsamen Entwicklungsproblemen und -chancen abbildet. Regionalbudgetvorhaben in Regionen mit weniger als 100 000 Einwohnern sind dem GRW-Unterausschuss vor Bewilligung zur Entscheidung vorzulegen.

Um die Bedarfe der Regionalen Wirtschaft ausreichend zu berücksichtigen, ist ein Kooperationsvertrag des RWK mit dem ihn umgebenden Landkreis vor Bewilligung der Zuwendung vorzulegen.

- 6.5 Die Zuwendung für ein Regionalmanagement nach Nummer 2.1.11 beträgt bis zu 75 Prozent der förderfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 200 000 Euro pro Jahr. Die Laufzeit der Vorhaben kann bis zu drei Jahren

betragen. Bei Verlängerung sind die Fördersätze degressiv auszugestalten (Absenkung pro Verlängerungsperiode um mindestens 10 Prozentpunkte).

Ein Regionalmanagement soll sich auf eine Region beziehen, die einen Wirtschaftsraum mit gemeinsamen Entwicklungsproblemen und -chancen abbildet. Regionalmanagementvorhaben in Regionen mit weniger als 100 000 Einwohnern sind dem GRW-Unterausschuss vor Bewilligung zur Entscheidung vorzulegen.

Um die Bedarfe der regionalen Wirtschaft ausreichend zu berücksichtigen, ist ein Kooperationsvertrag des RWK mit dem ihn umgebenden Landkreis vor Bewilligung der Zuwendung vorzulegen.

- 6.6 Die Zuwendungen für Planungs- und Beratungsleistungen nach Nummer 2.1.13 sowie für Regionale Entwicklungskonzepte nach Nummer 2.1.12 betragen bis zu 75 Prozent der förderfähigen Ausgaben, höchstens jedoch für eine Maßnahme 50 000 Euro.

**7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

- 7.1 Investitionszuschüsse werden grundsätzlich nur für ein Investitionsvorhaben gewährt, das innerhalb von sechs Monaten begonnen und innerhalb von 36 Monaten durchgeführt wird. Die genannten Fristen beginnen an dem Tag zu laufen, an dem der Bewilligungsbescheid Bestandskraft erlangt.

- 7.2 Der Träger von Infrastrukturmaßnahmen nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 der Richtlinie hat die geförderte Einrichtung vorrangig förderfähigen Betrieben zur Verfügung zu stellen und sich bei Erschließungsmaßnahmen zu diesem Zweck intensiv um die Ansiedlung von Primäreffektbetrieben zu bemühen. Hierfür ist ein Vermarktungskonzept vorzulegen, dessen Umsetzung grundsätzlich zu beauftragen ist.

- 7.3 Die mit Fördermitteln der GRW erschlossenen Industrie- und Gewerbegebiete werden nach öffentlicher Verkaufsbemühung ausschließlich zum Marktpreis an den besten Bieter im Einklang mit der Mitteilung der Europäischen Kommission betreffend Elemente staatlicher Beihilfen bei Verkäufen von Bauten und Grundstücken durch die öffentliche Hand (Mitteilung der EU-Kommission, ABl. C 262 vom 19.7.2016, S. 24) verkauft.

Sollten Träger, Betreiber und Eigentümer einer geförderten Infrastruktur auseinanderfallen, muss der Träger über das Grundstück gegenüber dem Eigentümer vertraglich abgesicherte Einwirkungsrechte auf die spätere Umgestaltung und spätere Nutzung besitzen und es ist eine Wertabschöpfungsklausel zu verankern, die sicherstellt, dass etwaige Gewinne oder Vorteile beim privaten Träger beziehungsweise Betreiber der Infrastruktur abgeschöpft werden und nach Abzug der Aufwendungen nach Ablauf der Bindungsfrist gemäß Nummer 1.3 an den Zuwendungsgeber abgeführt werden.

- 7.4 Wird nach Nummer 2.1.1 oder 2.1.2 der Richtlinie Gelände erschlossen, das sich nicht im Eigentum des Trägers befindet, über welches der Träger aber vertraglich abgesicherte Einwirkungsrechte auf die Umgestaltung und spätere Nutzung hat, werden dem Eigentümer durch die geförderten Maßnahmen während der Zweckbindung (vgl. Nummer 7.9) entstehende Vorteile (Differenz zwischen Verkaufspreis und Verkehrswert des unerschlossenen/nicht hergerichteten Grundstücks) auf der Grundlage eines Abschöpfungsvertrages entzogen.

- 7.5 Der Träger der Infrastrukturmaßnahme hat vor Bewilligung der Fördermittel zu prüfen, ob und inwieweit die Einschaltung privater Unternehmer Kosten- oder Zeiterparnisse bei der Erbringung der öffentlichen Infrastrukturleistungen ermöglicht. Die Prüfung soll auf der Grundlage eines Interessenbekundungsverfahrens erfolgen. Zur Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens gibt der Träger zweckmäßigerweise Anzeigen auf, in denen das geplante Infrastrukturvorhaben vorgestellt wird und private Unternehmen aufgefordert werden, sich zu bewerben. Die Bewilligungsbehörde weist den Träger der Infrastrukturmaßnahme (Zuwendungsempfänger) in geeigneter Weise auf diese Vorgehensweise hin.

- 7.6 Der Träger kann die Ausführung, den Betrieb und die Vermarktung des Infrastrukturprojekts sowie das Eigentum an dem Infrastrukturprojekt auch an auf Gewinnerzielung ausgerichtete natürliche oder juristische Personen des Privatrechts übertragen. Eine Übertragung setzt voraus, dass:

- die Förderziele der GRW gewahrt bleiben und die geförderte Infrastruktureinrichtung vorrangig und zielgerichtet förderfähigen Betrieben zur Verfügung gestellt wird (Nummer 7.2),
- der Träger ausreichenden Einfluss auf die Ausgestaltung des Projekts behält, etwa durch eine geeignete vertragliche Ausgestaltung (zum Beispiel Geschäftsbesorgungs-, Treuhand-, Erschließungsvertrag),
- die Auswahl des Betreibers unter Beachtung der Vorschriften zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen erfolgt und
- sich die wirtschaftliche Aktivität des Betreibers auf den Betrieb beziehungsweise die Vermarktung der Infrastruktureinrichtung zu beschränken hat. Er darf die Infrastruktureinrichtung nicht eigenwirtschaftlich nutzen. Die Vergütung erfolgt mit einem marktüblichen Entgelt.

- 7.7 Träger, Betreibender und Nutzende dürfen weder rechtlich, wirtschaftlich noch personell verflochten sein.

- 7.8 Träger und gegebenenfalls Betreibende der Infrastrukturmaßnahme sind an die Erfüllung der im Koordinierungsrahmen und in dieser Richtlinie genannten Voraus-

setzungen nach Fertigstellung für eine Dauer von mindestens 15 Jahren gebunden.

- 7.9 Die Maßgaben der Standards energieeffizienten Bauens gemäß Energieeinsparverordnung (EnEV) sind bei der Errichtung von Gebäuden zu beachten.

## 8 Verfahren

- 8.1 Der Antrag auf Gewährung von Investitionszuschüssen ist vor Beginn des Investitionsvorhabens über das Online-Portal (außer für Maßnahmen gemäß Nummern 2.1.14 und 2.1.15) bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) (Bewilligungsbehörde) zu stellen. Eine Entscheidung noch im jeweils laufenden Haushaltsjahr kann regelmäßig nur erwartet werden, wenn die erforderlichen Unterlagen vollständig am 30. Juni bei der ILB vorliegen.

Wird mit der Maßnahme vor der Bewilligung begonnen, trägt der Antragsteller das Risiko, dass dem Zuwendungsantrag ganz oder teilweise nicht entsprochen werden könnte.

- 8.2 Maßgeblich für die Beurteilung der Förderfähigkeit eines Vorhabens ist der Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der GRW-Förderung.

- 8.3 Öffentliche Finanzierungshilfen, die dem Antragsteller in früheren Jahren gewährt wurden, und insbesondere die Ergebnisse der Verwendungsnachweisprüfung, sind bei der Entscheidung über die Anträge zu berücksichtigen.

- 8.4 Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit von Planung und Konstruktion und die Angemessenheit der Kosten werden durch eine von der Bewilligungsbehörde veranlassete baufachliche Prüfung festgestellt. Diese Prüfung muss durch die zuständige staatliche Bauverwaltung oder eine andere nach § 44 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung zugelassene Stelle erfolgen. Bei Vorhaben mit einem Zuschussvolumen unter 500 000 Euro soll auf die baufachliche Prüfung verzichtet werden.

- 8.5 In begründeten Ausnahmefällen kann durch das Ministerium für Wirtschaft und Energie nach Einzelfallprüfung abweichend von dieser Richtlinie im Rahmen der Regelungen des Koordinierungsrahmens entschieden werden, wenn ein besonderes Landesinteresse vorliegt. Von einem besonderen Landesinteresse kann insbesondere ausgegangen werden, wenn die Infrastrukturmaßnahme in erheblichem Maße langfristigen gesamtwirtschaftlichen Nutzen für das Land hat, das heißt:

- ein konkreter strukturpolitischer und finanzieller Bedarf nachgewiesen wird oder
- der Ansiedlung von Hochtechnologien dient oder
- es sich um Verbundprojekte handelt, bei denen Förderprogramme anderer Ressorts eingebunden sind.

- 8.6 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu §§ 23, 44 LHO, soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

- 8.7 Abweichend von VV/VVG Nr. 7 zu § 44 LHO wird bestimmt, dass Zuwendungs(teil)beträge nur unter Vorlage von Nachweisen über die im Rahmen des Zuwendungszwecks tatsächlich getätigten Ausgaben ausgezahlt werden dürfen. Ein letzter Teilbetrag von 5 Prozent der Gesamtzuwendung darf darüber hinaus erst ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis gemäß Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)/Nummer 7 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) (ANBest-G) vollständig und in prüffähiger Form vorgelegt hat.

- 8.8 Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches sind im Antragsformular zu bezeichnen.

## 9 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie zur Förderung der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - GRW - (GRW-I) vom 9. Oktober 2015 (Abl. S. 1157, 1345) außer Kraft.

## 10 Schlussbestimmungen

- 10.1 Diese Richtlinie findet Anwendung auf Anträge, die während ihrer Laufzeit gestellt und beschieden werden. Sie findet ferner Anwendung auf GRW-I-Anträge, die bereits vor Inkrafttreten gestellt, aber noch nicht beschieden worden sind.

- 10.2 Verlieren Gemeinden beziehungsweise Gemeindeteile ihre Eigenschaft als Fördergebiet, können die bisherigen Förderhilfen weiter gezahlt werden, wenn die Bewilligung der Förderhilfe bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens der Gemeinde beziehungsweise des Gemeindeverbandes als Fördergebiet erteilt wurde und die im Zusammenhang mit einem solchen Investitionsvorhaben angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter, Gebäudeteile, Ausbauten und Erweiterungen innerhalb von drei Jahren nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens der Gemeinde beziehungsweise des Gemeindeverbandes aus dem Fördergebiet geliefert oder fertiggestellt wurden.

**Anlage 1**  
zur Förderrichtlinie GRW-I

Folgende Standorte bilden Regionale Wachstumskerne:

Brandenburg an der Havel  
Cottbus  
Eberswalde  
Frankfurt (Oder)/Eisenhüttenstadt  
Fürstenwalde  
Königs Wusterhausen/Wildau/Schönefeld  
Luckenwalde  
Ludwigsfelde  
Neuruppin  
Oranienburg/Hennigsdorf/Velten  
Potsdam  
Schwedt/Oder  
Senftenberg/Schwarzheide/Lauchhammer/Finsterwalde/Groß-  
räschen („Westlausitz“)<sup>1</sup>  
Spremberg  
Wittenberge/Perleberg/Karstädt  
Die Mehrfachnennungen bilden zusammen einen Regionalen  
Wachstumskern.

Folgende Standorte bilden Kur- und Erholungsorte im Land  
Brandenburg:

Bad Belzig  
Bad Freienwalde  
Bad Liebenwerda  
Bad Saarow  
Bad Wilsnack  
Buckow  
Burg/Spreewald  
Templin  
  
Angermünde, OT Altkünkendorf, OT Angermünde, OT Wolletz  
Fürstenberg, OT Himmelpfort  
Lübben/Spreewald  
Lübbenau/Spreewald  
Lindow/Mark  
Lychen  
Müllrose  
Neuzelle, OT Neuzelle  
Rheinsberg, OT Rheinsberg, OT Flecken Zechlin  
Rheinsberg, OT Kleinzerlang  
Schwielochsee, OT Goyatz  
Schwielowsee  
Senftenberg  
Stechlin, OT Neuglobsow  
Waldsiedersdorf  
Wendisch Rietz  
Werder (Havel)

<sup>1</sup> Massen wird zum Regionalen Wachstumskern „Westlausitz“ zugehörig be-  
trachtet.

**Anlage 2**  
zur Förderrichtlinie GRW-I

**Cluster in Brandenburg**

Energietechnik  
Ernährungsindustrie  
Gesundheitswirtschaft  
Kunststoffe und Chemie  
Medien, Informations- und Kommunikationstechnologien  
Metall  
Optik  
Verkehr, Mobilität, Logistik  
Tourismus

**Anlage 3**  
zur Förderrichtlinie GRW-I

Radwege, an denen das Land aufgrund ihrer infrastrukturellen  
Bedeutung für den Tourismus ein besonderes strategisches Inte-  
resse hat:

1. Radweg Berlin - Kopenhagen
2. Radweg Berlin - Leipzig
3. Radweg Berlin - Usedom
4. Bischofstour
5. Dahme-Radweg
6. Elbe-Müritz-Radweg
7. Elberadweg
8. Europaradweg R1 (D-Route 3)
9. Flaeming-Skate
10. Fürst-Pückler-Radweg
11. Gurkenradweg
12. Havel-Radweg
13. Havelland-Radweg
14. Kohle-Wind & Wasser-Tour
15. Märkische Schlössertour
16. Niederlausitzer Bergbautour
17. Oderbruchbahn-Radweg
18. Oder-Neiße-Radweg
19. Oder-Spree-Tour
20. Radrouten Historische Stadtkerne, 6 Routen
21. Seenlandroute
22. Spreeradweg
23. Tour Brandenburg
24. Uckermärkischer Radrundweg

## Öffentliche Auslegung und Beteiligung zum 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)

Bekanntmachung  
der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung  
Berlin-Brandenburg  
(Telefon: 0331 866-8761)  
Vom 3. Januar 2018

Die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg haben am 19. Dezember 2017 den 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) und des Umweltberichtes gebilligt und die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (GL) beauftragt, hierzu eine öffentliche Auslegung und Beteiligung durchzuführen.

Der LEP HR soll die hochstufigen Festlegungen des Landesentwicklungsprogrammes (LEPro) durch weitere Grundsätze und Ziele der Raumordnung konkretisieren. Der LEP HR soll als übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Planung für den Gesamttraum der beiden Länder, die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg, eine wichtige raumordnerische Grundlage für alle nachfolgenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen (unter anderem Regionalpläne, Raumordnungsverfahren, Bauleitpläne, Fachpläne) bilden und den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) ablösen.

Die öffentliche Auslegung zum 1. Entwurf des LEP HR vom 19. Juli 2016 wurde im 2. Halbjahr 2016 durchgeführt. Im Ergebnis der Abwägung der hierzu eingegangenen Anregungen und Bedenken wurden der 1. Entwurf und der Umweltbericht grundlegend überarbeitet. Für den nunmehr vorliegenden 2. Entwurf des LEP HR und des Umweltberichtes ist eine erneute öffentliche Auslegung für einen Zeitraum von zwei Monaten erforderlich.

Nach der Überleitungsregelung in § 27 Absatz 1 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, wird das Verfahren zur Aufstellung des LEP HR nach dem bis zum 28. November 2017 geltenden Raumordnungsgesetz (im Folgenden: ROG 2009) fortgesetzt. Gemäß § 10 Absatz 1 ROG 2009 in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 8a Absatz 2 des Landesplanungsvertrages in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2011 (Berlin: GVBl. 2012 S. 2) und in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2012 (Brandenburg: GVBl. I Nr. 14) ist den öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zum 2. Entwurf des LEP HR und des Umweltberichtes zu geben.

Es besteht die Möglichkeit zum 2. Entwurf des LEP HR unter expliziter Ansprache der im Entwurf vorgesehenen Festlegung und unter Benennung der durch den Planentwurf berührten Belange Stellung zu nehmen.

Verfahrensbegleitend wird gemäß § 9 Absatz 1 ROG 2009 eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt. Der Entwurf des Umweltberichtes wurde im Ergebnis der ersten öffentlichen

Auslegung und Beteiligung und auf der Grundlage des 2. Entwurfes des LEP HR überarbeitet. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Beteiligung besteht auch hierzu die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Schriftliche Stellungnahmen sind unter Angabe des Namens der stellungnehmenden Privatperson beziehungsweise der Bezeichnung der stellungnehmenden Institution, der Anschrift und der Unterschrift des Stellungnehmenden beziehungsweise des Zeichnungsberechtigten **bis zum 7. Mai 2018** an die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (GL), Referat GL 6, Postfach 60 07 52, 14411 Potsdam per Post oder per Fax unter der Nummer 0331 866-8703 oder elektronisch über das Formular auf der GL-Internetseite <http://gl.berlin-brandenburg.de/lephr> möglich. Eventuelle Anhänge hierzu sind mit einem Volumen von insgesamt maximal 10 MB möglich.

Die im Rahmen der fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen geäußerten Anregungen und Bedenken werden im weiteren Verlauf des Beteiligungsverfahrens abgewogen. Nach einer abschließenden Beschlussfassung durch die Landesregierungen in Berlin und Brandenburg sowie der notwendigen parlamentarischen Unterrichtung soll der LEP HR im Jahr 2019 in Kraft treten.

Mit Beginn der öffentlichen Auslegung am 5. Februar 2018 sind die ausgelegten Unterlagen in digitaler Form auch im Internet unter <http://gl.berlin-brandenburg.de/lephr> einsehbar und können dort heruntergeladen werden. Auf Nachfrage können die Unterlagen auch auf einer CD-Rom übersandt werden. Eine Übersendung von Druckexemplaren erfolgt nicht.

### Vom 5. Februar 2018 bis zum 5. April 2018

können der 2. Entwurf des LEP HR und der Entwurf des Umweltberichtes einschließlich einer zweckdienlichen Unterlage während der Dienstzeiten bei folgenden Stellen eingesehen werden:

#### Orte der öffentlichen Auslegung und Kontaktdaten

Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (GL)  
Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 8  
14467 Potsdam  
Raum 041 (Auslegungsraum)  
Tel.: 0331 866-8769

Landkreis Barnim  
Dezernat für Kreisentwicklung, Strukturentwicklungs-  
und Bauordnungsamt  
Paul-Wunderlich-Haus, Haus D  
Am Markt 1  
16225 Eberswalde  
3. OG (Counter)  
Tel.: 03334 214-1858

Landkreis Dahme-Spreewald  
Amt für Kreisentwicklung und Denkmalschutz/Agenda 21  
Brückenstr. 41  
15711 Königs Wusterhausen  
Raum 210  
Tel.: 03375 26-2400

Landkreis Elbe-Elster  
 Stabsstelle Kreisentwicklung  
 Amt für Kreisentwicklung  
 Ludwig-Jahn-Str. 2  
 04916 Herzberg  
 Raum 151  
 Tel.: 03535 46-2659

Landkreis Havelland  
 Amt für Kreisentwicklung und Wirtschaft  
 Platz der Freiheit 1  
 14712 Rathenow  
 Bürgerservicebüro  
 Tel.: 03385 551-1308

Landkreis Märkisch-Oderland  
 Fachbereich I, Wirtschaftsamt  
 Puschkinplatz 12  
 15306 Seelow  
 Raum A-105  
 Tel.: 03346 850-7612

Landkreis Oberhavel  
 Fachbereich Bauordnung und Kataster  
 Adolf-Dechert-Str. 1  
 16515 Oranienburg  
 Haus 1, Raum 3.20  
 Tel.: 03301 601-3616

Landkreis Oberspreewald-Lausitz  
 Bürgerbüro  
 Dubinaweg 1  
 01968 Senftenberg  
 Bürgerbüro  
 Tel.: 03573 870-1001

Landkreis Oder-Spree  
 Kreisverwaltung  
 Breitscheidstr. 7  
 15848 Beeskow  
 Haus B, Raum 124  
 Tel.: 03366 35-1610

Landkreis Ostprignitz-Ruppin  
 Bau- und Umweltamt  
 Neustädter Str. 14  
 16816 Neuruppin  
 Raum 107  
 Tel.: 03391 688-6010

Landkreis Potsdam-Mittelmark  
 Niemöllerstr. 1  
 14806 Bad Belzig  
 Raum 205  
 Tel.: 033841 91-243

Landkreis Prignitz  
 Sachbereich Planung/Unternehmensbetreuung  
 Bergstraße 1  
 19348 Perleberg  
 Raum 244  
 Tel.: 03876 713-710

Landkreis Spree-Neiße  
 Fachbereich Bau und Planung  
 Heinrich-Heine-Str. 1  
 03149 Forst (Lausitz)  
 Raum A 3.14  
 Tel.: 03562 986-16108

Landkreis Teltow-Fläming  
 Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung  
 SG Kreisentwicklung  
 Dienstgebäude: Zinnaer Str. 34  
 14943 Luckenwalde  
 2. OG Raum 13  
 Tel. 03371 608-4111

Landkreis Uckermark  
 Karl-Marx-Straße 1  
 17291 Prenzlau  
 Haus I, Raum 321/322  
 Tel.: 03984 70-1008

Stadt Brandenburg an der Havel  
 Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
 Fachbereich VI - Stadtplanung, Fachgruppe Bauleitplanung  
 Klosterstr. 14  
 14776 Brandenburg an der Havel  
 Raum B101  
 Tel.: 03381 58-6115

Stadt Cottbus  
 Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Stadtentwicklung  
 Karl-Marx-Str. 67  
 03044 Cottbus  
 Technisches Rathaus, Raum 4.061  
 Tel.: 0355 612-2856

Stadt Frankfurt (Oder)  
 Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)  
 Bauamt  
 Goepelstr. 38  
 15234 Frankfurt (Oder)  
 Stadthaus, Haus 1, 1. OG, Raum 1.421  
 Tel.: 0335 552-6107

Stadt Potsdam  
 Stadtverwaltung Potsdam  
 Bereich Stadtentwicklung  
 Hegelallee 6 - 10, Haus 1  
 14461 Potsdam  
 Raum 816  
 Tel.: 0331 289-2510

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen  
 Württembergische Straße 6  
 10707 Berlin  
 Informationsbereich hinter dem Foyer im Erdgeschoss  
 Tel.: 030 90139-4953

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin  
Stadtentwicklungsamt, Stadtplanung  
Hohenzollerndamm 174/177  
10713 Berlin  
Raum 3022  
Tel.: 030 9029-15137

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin  
Stadtentwicklungsamt  
Yorckstr. 4 - 11  
10965 Berlin  
2. OG, Wandelhalle  
Tel.: 030 90298-2328

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin  
Abt. Stadtentwicklung, Stadtentwicklungsamt  
Fachbereich Stadtplanung  
Alt-Friedrichsfelde 60  
10315 Berlin  
Haus 2, Raum 2.1304  
Tel.: 030 90296-6117

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin  
Stadtentwicklungsamt, Stadtplanung  
Helene-Weigel-Platz 8  
12681 Berlin  
4. Etage, Foyer  
Tel.: 030 90293-5241

Bezirksamt Mitte von Berlin  
Stadtentwicklungsamt, Stadtplanung  
Müllerstraße 146  
13353 Berlin  
Raum 186  
Tel.: 030 9018-45828

Bezirksamt Neukölln von Berlin  
Stadtentwicklungsamt, Stadtplanung  
Rathaus Neukölln  
Karl-Marx-Str. 83  
12040 Berlin  
Raum N7017  
Tel.: 030 90239-2714

Bezirksamt Pankow von Berlin  
Stadtentwicklungsamt, Stadtplanung  
Storkower Straße 97  
10407 Berlin  
Raum 410  
Tel.: 030 90295-4124

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin  
Abt. Stadtentwicklung, Umwelt, Ordnung und Gewerbe  
Fachbereich Stadtplanung und Denkmalschutz  
Eichborndamm 215 - 239  
13437 Berlin  
Foyer des Fachbereichs  
Tel.: 030 90294-3014

Bezirksamt Spandau von Berlin  
Stadtentwicklungsamt, Stadtplanung  
Carl-Schurz-Str. 2/6  
13578 Berlin  
Raum 248  
Tel.: 030 90279-3968

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin  
Stadtentwicklungsamt, Stadtplanung  
Kirchstr. 1/3  
14163 Berlin  
Bauteil E, 2. OG, Flurbereich des Fachbereichs  
Tel.: 030 90299-5417

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin  
Stadtentwicklung und Bauen  
Rathaus Schöneberg  
John-F.-Kennedy-Platz  
10820 Berlin  
Raum 3056, 3057, 3057a  
Tel.: 030 90277-2255

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin  
Abt. Bauen, Stadtentwicklung und öffentliche Ordnung  
Stadtentwicklungsamt, Stadtplanung  
Alt-Köpenick 21  
12555 Berlin  
Flur zwischen den Räumen 131 und 132  
Tel.: 030 90297-2550

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb  
einer Windkraftanlage in 16259 Heckelberg-Brunow**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 23. Januar 2018

Die Firma eno energy GmbH, Straße am Zeltplatz 7 in 18230 Ostseebad Rerik beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 16259 Heckelberg-Brunow in der Gemarkung Heckelberg, Flur 2, Flurstück 8 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben. (Az. G06417)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 7 Absatz 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3270)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von  
drei Windkraftanlagen in 17337 Uckerland**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 23. Januar 2018

Die Firma ENERTRAG Aktiengesellschaft, Gut Dauerthal in 17291 Dauerthal beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 17337 Uckerland in der Gemarkung Werbelow, Flur 2, Flurstücke 49/5 und 50 drei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben. (Az. G06117)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 7 Absatz 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013

(BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3270)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben wesentliche Änderung  
einer Biogasanlage in 17268 Gerswalde**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 23. Januar 2018

Die Firma Danpower GmbH, Otto-Braun-Platz 1 in 14467 Potsdam beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 17268 Gerswalde OT Kaakstedt in der Gemarkung Kaakstedt, Flur 2, Flurstücke 122 und 125 eine Biogasanlage wesentlich zu ändern. (Az. G05617)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.6.3.2V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 8.4.2.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 7 Absatz 1 UVP war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3270)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Einstellung des Antrags zur Errichtung und Betrieb  
von fünf Windkraftanlagen in 15890 Schlaubetal,  
OT Fünfeichen und 15890 Eisenhüttenstadt,  
OT Diehlo**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 23. Januar 2018

Die Bearbeitung des am 23. März 2016 bekannt gemachten Genehmigungsverfahrens für die Errichtung und Betrieb von fünf Anlagen zur Nutzung von Windenergie (Windkraftanlagen) im Landkreis Oder-Spree auf den Grundstücken in 15890 Schlaubetal, OT Fünfeichen und 15890 Eisenhüttenstadt, OT Diehlo, in der Gemarkung Fünfeichen, Flur 2, Flurstücke 96 und 100/1 sowie Gemarkung Diehlo, Flur 1, Flurstücke 66, 206 und 232 wird eingestellt. (Az. G08715)

Mit Schreiben vom 17. November 2017 zog die Firma juwi Energieprojekte GmbH, Energie-Allee 1 in 55286 Wörrstadt ihren Antrag auf Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für dieses Vorhaben zurück.

Mit dem Einstellungsbescheid vom 12. Dezember 2017 wurde die Bearbeitung dieses Genehmigungsantrages beendet. Gemäß § 20 Absatz 4 der 9. BImSchV wird mit dieser Bekanntmachung die Öffentlichkeit über die Einstellung unterrichtet.

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb  
einer 380-kV-Elektrospannanlage mit  
Waldumwandlung in 03229 Altdöbern**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 23. Januar 2018

Die Firma 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2 in 10557 Berlin beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer 380-kV-Elektrospannanlage am Standort in 03229 Altdöbern (Landkreis Oberspreewald-Lausitz) auf den Grundstücken der Gemarkung Altdöbern, Flur 9, Flurstücke 20, 10, 6/8, 18 und 4 einschließlich einer Umwandlung von ca. 5,6 ha Wald.

Bei der geplanten Elektrospannanlage handelt es sich um eine Anlage der Nummer 1.8 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei der mit dem Vorhaben verbundenen Waldumwandlung handelt es sich um ein Vorhaben nach Nummer 17.2.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Auf Antrag der Vorhabenträgerin gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 UVPG war nach § 7 Absatz 1 UVPG für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte vor Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen in Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Durch die Rodungsarbeiten sowie durch die Errichtung und den Betrieb des Umspannwerkes können Belästigungen insbesondere durch Lärmemissionen hervorgerufen werden. Sonstige unzulässige Emissionen von Luftschadstoffen (insbesondere Staub) sind nicht zu erwarten.

Der Vorhabenstandort befindet sich abseits von Siedlungsflächen und Bereichen, denen eine Wohnfunktion zuzuordnen ist, so dass mit keiner unmittelbaren Belastung für die Wohnbevölkerung zu rechnen ist. Auch aufgrund des großen Abstandes zwischen Siedlungsflächen und Vorhabenstandort sowie der Lage innerhalb eines geschlossenen Waldbestandes wird die durch Rodung entstehende Freifläche nicht einsehbar und eine Beeinflussung des Wohnumfeldes daher auszuschließen sein. Da die Flächeninanspruchnahme keine Waldflächen betrifft, die Waldfunktionen wie Immissions-, Erosions-, Lärm- oder Sichtschutz ausüben, die eine Bedeutung für die Wohnbevölkerung oder die menschliche Gesundheit haben können, sind nachteilige, indirekte Umweltwirkungen nicht zu erwarten.

Die Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden, Pflanzen/Biotop und Tiere durch die vorhabenbedingte Bodenverdichtung und Versiegelung, den Verlust von Biotopflächen sowie durch bauzeitliche Störung bzw. Verringerung von Lebensraum sind wahr-

scheinlich aber entsprechend der notwendigen Landschaftspflegerischen Begleitplanung vermeidbar bzw. ausgleichbar. Das Plangebiet liegt weder im Bereich eines Trinkwasserschutzgebietes noch verfügt der Wald über eine besondere Bedeutung hinsichtlich des Schutzgutes Wasser, so dass nachteilige Umweltwirkungen nicht zu erwarten sind. Kleinklimatische Veränderungen in den Randbereichen der angrenzenden Waldbestände sind unbedeutend. Die landschaftsästhetische Beeinträchtigung wird nur zeitlich begrenzt wirksam sein und tritt aufgrund der zeitnah folgenden Herrichtung der Flächen und späteren Inbetriebnahme des Umspannwerkes im Rahmen des Gesamtvorhabens in den Hintergrund.

Das Vorhaben ist auf der Grundlage der Prüfung anhand der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3270)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben wesentliche Änderung  
einer Biogasanlage durch Erweiterung um  
eine Gärresttrocknungsanlage mit  
Abluftreinigungsanlage in 14913 Jüterbog**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 23. Januar 2018

Die Firma Nordmethan Produktion Jüterbog GmbH, Zum Langenberg 2 in 49377 Vechta beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf

den Grundstücken Neuheimer Weg 21 in 14913 Jüterbog in der Gemarkung Neuheim, Flur 1, Flurstücke 248, 435 und 436 eine Biogasanlage (BGA) durch Errichtung und Betrieb einer Gärresttrocknungsanlage mit Abluftreinigungsanlage wesentlich zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.6.3.1 EG des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 8.4.2.1 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 8.4.2.1 A der Anlage 1 des UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen und unter Berücksichtigung folgender maßgeblichen Kriterien nach Anlage 3 UVPG:

#### 1. Merkmale des Vorhabens

Die bestehende (BGA) ist eine Anlage zur biologischen Behandlung (Biogaszeugung durch anaerobe Vergärung) von Rinder-, Schweinegülle, Maissilage und Getreideschrot mit einer genehmigten Durchsatzkapazität von insgesamt 42.900 Tonnen (t) pro Jahr (ca. 117,53 t je Tag). Damit handelt sich dabei um eine vergleichsweise große Anlage, wobei es für Vorhaben dieser Art im UVPG keinen Schwellenwert zur unbedingten UVP-Pflicht gibt. Eine Erhöhung der Durchsatzkapazität ist mit der Erweiterung der BGA um eine Gärresttrocknungsanlage nicht vorgesehen. Beim Betrieb der bestehenden BGA werden Luftverunreinigung, Geruch, Lärm sowie Ammoniak und Stickstoff emittiert.

Durch die geplanten Änderungen kommt es durch eine Flächenversiegelung von ca. 300 m<sup>2</sup> zu nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Boden, Pflanzen sowie der biologischen Vielfalt und zu einer verminderten Möglichkeit zur Grundwasserneubildung. Es entstehen zusätzliche Lärm- und Geruchsemissionen, die sich auf Tiere und den Menschen auswirken können. Das Änderungsvorhaben ist geeignet durch Ammoniakemissionen und Stickstoffeinträge Auswirkungen auf Boden, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu haben.

#### 2. Standort des Vorhabens

Die BGA liegt im Gewerbegebiet Bülowstraße im Bereich des gültigen Bebauungsplans Nr. 013 „Gewerbegebiet Bülowstraße“ nördlich der Gemeinde Jüterbog, Landkreis Teltow-Fläming.

Das nähere Untersuchungsgebiet (bis 1 km) ist geprägt durch mehrere Wohnbebauungen und Gewerbe sowie eine Motocrossanlage, das FFH-Gebiet „Forst Zinna/Keilberg“, das Vogelschutzgebiet „Truppenübungsplätze Jüterbog West“ sowie 3 Bodendenkmale außerhalb des Anlagengeländes.

#### 3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Da die unmittelbare Umgebung durch Nadelwaldforst und eine Straße geprägt ist, sind durch die zusätzlichen Auswirkungen des geplanten Änderungsvorhabens keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen zu erwarten. Auch unter Berücksichtigung der besonders empfindlichen Schutzgüter kann davon ausgegangen werden, dass bei antragsgemäßer Realisierung zwar nachteilige Auswirkungen auf das nahegelegene FFH-Gebiet „Forst Zinna/Keilberg“ sowie das Vogelschutzgebiet „Truppenübungsplätze Jüterbog West“ durch das Vorhaben möglich sind, jedoch keine zusätzlichen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind. Auf Grund der geringen Eingriffsgröße des Vorhabens sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Boden, Pflanzen und Tiere zu erwarten. Durch vorgesehene und vorgeschriebene Schutzvorkehrungen und Maßnahmen wird das Risiko des Eintretens von Havarien und Katastrophen als gering eingeschätzt.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das Vorhaben für die aufgrund seiner angelegten Dauer des Betriebs Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter hat, dass aber das Ausmaß bzw. die Schwere und Komplexität des Eingriffs dagegen als gering eingestuft werden kann.

Durch das beantragte Änderungsvorhaben sind insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

#### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3270)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

**Erörterungstermin zur Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen in 17291 Uckerfelde**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 23. Januar 2018

haben der Firma Windpark Bietikow GbR, Gut Bietikow 1 in 17291 Uckerfelde (Az. G02417) findet am **30. Januar 2018 um 10 Uhr** im Gemeindesaal Hohengüstow, Oberdorfstraße 5 in 17291 Hohengüstow nicht statt.

Der mit Bekanntmachung vom 24. Oktober 2017 öffentlich bekannt gegebene Erörterungstermin für das oben genannte Vor-

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS**

Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg

**Zweite Änderung der Satzung des Versorgungswerks der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg vom 05.12.2017**

Die Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg hat am 5. Dezember 2017 folgende **Zweite Änderung der Satzung vom 20.03.2015** (in Kraft seit 08.10.2014) beschlossen:

1. § 4 wird wie folgt gefasst:

„(1) Organe des Versorgungswerks sind

1. die Vertreterversammlung,
2. der Vorstand,
3. die oder der Vorstandsvorsitzende.

(2) Die Organmitglieder haften nur für den Schaden, der dem Versorgungswerk aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der ihnen nach Gesetz, Satzung des Versorgungswerks oder Vertrag obliegenden Pflichten entsteht.“

2. § 5 Absatz 1, 2, 5, 7, 9, 10 und 11 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Vertreterversammlung besteht aus insgesamt 30 Vertreterinnen und Vertretern sowie Stellvertreterinnen und Stellvertretern in gleicher Anzahl. Die Festlegung der Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter aus den jeweiligen Ländern erfolgt im Verhältnis der gesetzlichen Mitgliederzahlen des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg. Die Vertreterinnen und Vertreter sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(2) Die nordrhein-westfälischen und die brandenburgischen Mitglieder des Versorgungswerks (Landesgruppen) wählen zu Beginn der Wahlperiode ihres jeweiligen Landtags die auf sie entfallenden Vertreterinnen und Vertreter für die

Dauer der jeweiligen Wahlperiode. Die Zusammensetzung der Vertreterinnen und Vertreter jeder Landesgruppe richtet sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionszugehörigkeit bzw. ehemaligen Fraktionszugehörigkeit aller Mitglieder der Landesgruppe zum Zeitpunkt der Wahl nach Satz 1. Die ehemaligen Abgeordneten jeder Landesgruppe sind bei der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter angemessen zu berücksichtigen. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung als Bestandteil dieser Satzung. Die gewählten Vertreterinnen und Vertreter führen ihre Ämter bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger fort. Die Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung endet mit der Mitgliedschaft im Versorgungswerk.“

„(5) Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die zweite Stellvertreterin oder den zweiten Stellvertreter auf Vorschlag der Gruppe der Vertreterinnen und Vertreter aus Nordrhein-Westfalen und die erste Stellvertreterin oder den ersten Stellvertreter auf Vorschlag der Gruppe der Vertreterinnen und Vertreter aus Brandenburg. Die Amtsdauer der Gewählten richtet sich nach der Amtsdauer der jeweils vorschlagsberechtigten Landesgruppe der Vertreterversammlung.“

„(7) Die Einberufung und Leitung einer Vertreterversammlung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Vertreterversammlung, im Verhinderungsfalle durch die erste Stellvertreterin oder den ersten Stellvertreter, mit schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Vertreterversammlung regelt die Kostenerstattung der Organe und Gremien des Versorgungswerks, soweit die Satzung keine Regelungen enthält. Sie kann sich eine Geschäftsordnung geben.“

„(9) Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Vertreter beider Landesgruppen (Prinzip der doppelten Mehrheiten), soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der jeweiligen Landesgruppe gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden für die Gruppe der nordrhein-westfälischen

Vertreterinnen und Vertreter und die Stimme der oder des ersten stellvertretenden Vorsitzenden für die Gruppe der brandenburgischen Vertreterinnen und Vertreter. Bei einer erneuten Einberufung der Vertreterversammlung nach Absatz 8 Satz 2 werden die Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse über den Erlass oder die Änderung der Satzung einschließlich der Wahlordnung bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder der Vertreterversammlung zuzüglich einer Stimme.

(10) Die oder der Vorsitzende der Vertreterversammlung und die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter können beschließen, die Vertreterversammlung auch nach Landesgruppen getrennt einzuberufen. In diesem Fall erfolgt die Einberufung und Leitung der Sitzung der nordrhein-westfälischen Vertreterinnen und Vertreter durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und der brandenburgischen Vertreterinnen und Vertreter durch die erste Stellvertreterin oder den ersten Stellvertreter mit schriftlicher Bekanntgabe einer identischen Tagesordnung unter Einhaltung der in Absatz 7 genannten Frist. Die Vertreterversammlungen sind jeweils beschlussfähig, wenn von jeder Landesgruppe mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der jeweiligen Landesgruppe gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit. Beschlüsse über den Erlass oder die Änderung der Satzung einschließlich der Wahlordnung bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der jeweiligen Landesgruppe. Absatz 9 Satz 3 gilt entsprechend. Beschlüsse werden erst wirksam, wenn die Vertreterversammlungen beider Landesgruppen zugestimmt haben (Prinzip der doppelten Mehrheiten).

(11) Die Vertreterversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder ein Drittel ihrer Mitglieder oder zwei Drittel der Vertreterinnen und Vertreter einer Landesgruppe dies verlangt.“

### 3.

#### 3.1 § 7 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Vorstand besteht aus höchstens elf Mitgliedern. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder aus Nordrhein-Westfalen bestimmt sich nach der Anzahl der im Landtag Nordrhein-Westfalen vertretenen Fraktionen. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder aus Brandenburg beträgt ein Drittel der Anzahl der nordrhein-westfälischen Vorstandsmitglieder, mindestens jedoch zwei Mitglieder. Zu den weiteren Mitgliedern des Vorstandes gehören eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer, die oder der nicht dem Versorgungswerk angehören, sowie eine ehemalige Abgeordnete oder ein ehemaliger Abgeordneter.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln in geheimer Wahl durch die Vertreterversammlung gewählt. Jede Landesgruppe in der Vertreterversammlung hat das Vorschlagsrecht für so viele Mitglieder, wie ihr nach Absatz 1 Satz 2 und 3 zustehen. Wählbar sind alle Mitglieder des Versor-

gungswerks. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht der Vertreterversammlung angehören. Wird ein Mitglied der Vertreterversammlung in den Vorstand gewählt, scheidet dieses aus der Vertreterversammlung aus. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder entspricht der Amtsdauer der jeweils vorschlagsberechtigten Landesgruppe in der Vertreterversammlung. Sie führen ihre Ämter bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger fort.“

#### 3.2 § 7 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die ehemalige Abgeordnete oder der ehemalige Abgeordnete wird für die Dauer von fünf Jahren durch die Vertreterversammlung gewählt; Absatz 2 Satz 1, 3 - 5 und 7 gilt entsprechend. Die Wahl erfolgt für jeweils zwei Amtszeiten auf der Grundlage eines Wahlvorschlags der „Vereinigung ehemaliger Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen“. Für jeweils die dritte Amtszeit ist die brandenburgische Landesgruppe vorschlagsberechtigt.“

#### 3.3 § 7 Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einzeln und in geheimer Wahl die oder den Vorsitzenden sowie die zweite Stellvertreterin oder den zweiten Stellvertreter auf Vorschlag der Vorstandsmitglieder aus Nordrhein-Westfalen und die erste Stellvertreterin oder den ersten Stellvertreter auf Vorschlag der Vorstandsmitglieder aus Brandenburg.“

#### 3.4 § 7 Absatz 6 letzter Satz wird gestrichen.

#### 3.5 § 7 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder und von jeder Landesgruppe mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter anwesend ist. In dringenden Fällen kann die Anwesenheit der Vertreterinnen und Vertreter einer Landesgruppe auch durch eine Zuschaltung mittels Video- oder Telefonkonferenz hergestellt werden. Kann eine Landesgruppe nicht vertreten sein, ist der Vorstand gleichwohl beschlussfähig, soweit zum Zeitpunkt der Sitzung eine schriftliche Zustimmung zu den Beschlussvorschlägen von allen Vertreterinnen und Vertretern der fehlenden Landesgruppe vorliegt. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder zustimmen. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit zustande.“

#### 3.6 In § 7 Absatz 8 werden vor den Worten „des Geschäftsführers“ die Worte „der Geschäftsführerin oder“ eingefügt.

#### 3.7 In § 7 Absatz 9 werden vor den Worten „einen Nachfolger“ die Worte „eine Nachfolgerin oder“ eingefügt.

### 4.

#### 4.1 § 8 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Versorgungswerks. Ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht der Vertreterversammlung vorbehalten sind. Hierzu zählen insbesonde-

re die Anlage und Verwaltung des Vermögens nach den von der Vertreterversammlung beschlossenen Grundsätzen, die Durchführung jährlicher Kapitalanlagesitzungen, die Weiterentwicklung satzungrechtlicher Regelungen sowie die Vorbereitung der Entscheidungen der Vertreterversammlung. Im Falle der Übertragung des Kapitalanlagenmanagements auf Dritte bestimmt der Vorstand die Grundsätze der Zusammenarbeit.

(2) Der Vorstand beschließt auf der Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens den technischen Geschäftsplan. Dieser bedarf der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde.“

4.2 Aus den bisherigen Absätzen 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

In § 8 Absatz 4 neu wird vor den Worten „Der Vorstandsvorsitzende“ die Worte „Die oder“ eingefügt.

5. Es wird ein neuer § 8a eingefügt:

„§ 8a Geschäftsführender Vorstand

(1) Aus der Mitte des Vorstands wird ein geschäftsführender Vorstand gebildet. Dieser besteht aus der oder dem Vorstandsvorsitzenden sowie den beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertretern.

(2) Der geschäftsführende Vorstand bereitet die Entscheidungen des Vorstands vor. In typischen Angelegenheiten

des Tagesgeschäfts sowie bei Entscheidungen über Kapitalanlagen, die keinen Aufschub dulden, kann der geschäftsführende Vorstand anstelle des Vorstands entscheiden. In diesem Fall ist der Vorstand unverzüglich nachträglich über die Kapitalanlageentscheidung zu unterrichten.“

6. An § 9 Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Sie haften nur für den Schaden, der dem Versorgungswerk aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der ihnen nach Gesetz, Satzung des Versorgungswerks oder Vertrag obliegenden Pflichten entsteht.“

Das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 19.12.2017 - AZ.: Vers 35-00-1 U 27 III B 4 - die Genehmigung zu der am 05.12.2017 beschlossenen Satzungsänderung erteilt.

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und im Amtsblatt für Brandenburg verkündet.

Düsseldorf, den 20. Dezember 2017

gez. André Kuper  
(Vorsitzender der Vertreterversammlung)

## BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

### Zwangsversteigerungssachen

#### Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

#### Amtsgericht Bad Liebenwerda

##### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 13. März 2018, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Marxdorf Blatt 111** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Marxdorf	4	39/1	Gebäude- und Freifläche Dorfstr. 18	269 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus (Bj. um 1900) und Nebengebäude.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 07.04.2017.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 12.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 30/17

##### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 13. März 2018, 10:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Doberlug-Kirchhain Blatt 918** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Doberlug-	5	530	Gebäude- und Freifläche, Kirchhain, Gerberstr. 26	1.341 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Wohnhaus (leer stehend) und Garagen- und Abstellnebengebäuden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 12.01.2017.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 15.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 2/17

##### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 13. März 2018, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Fichtenberg Blatt 31** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Fichtenberg	3	694	Gebäude- und Freifläche, Bergstraße 16	441 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Einfamilienhaus (Bj. ca. 1907)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 24.01.2017.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 25.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 10/17

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 20. März 2018, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Werchau Blatt 31** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1		1	32	Landwirtschaftsfläche Am Herzberger Weg	7.254 m <sup>2</sup>
2		1	35	Landwirtschaftsfläche Am Herzberger Weg	7.500 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Ackerflächen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 11.03.2016.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 32: 3.990,00 EUR

Flurstück 35: 4.125,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 5/16

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 20. März 2018, 10:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Jeßnigk Blatt 131** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Jeßnigk	6	218	Waldfläche Nadelwald; Krumme Stücken	17.925 m <sup>2</sup>
	Jeßnigk	6	219	Waldfläche Nadelwald; Krumme Stücken	14.429 m <sup>2</sup>
3		1	110	Landwirtschaftsfläche Busch	625 m <sup>2</sup>
		1	111	Landwirtschaftsfläche Busch	4.034 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Flurstücke 110 und 111 sind Grünlandflächen, Flurstücke 218 und 219 sind forstwirtschaftlich genutzte Flächen, Flurstück 218 ist gerodet. Die Flächen befinden sich an unterschiedlichen Lagestandorten.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 11.03.2016.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 2 bestehend aus Flurstück 218 und 219: 6.630,00 EUR

lfd. Nr. 3 bestehend aus Flurstück 110 und 111: 1.740,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 6/16

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 20. März 2018, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, der im Grundbuch von **Jeßnigk Blatt 73** eingetragene **hälftige Miteigentumsanteil**; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Jeßnigk	2	94/67	Verkehrsfläche Straße Landwirtschaftsfläche Ackerland Grünland Waldfläche Nadelwald; Ledigen	11.260 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: unbebautes Grundstück, Grünlandfläche und aufgeforstete Waldfläche.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 11.03.2016.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf: 1.737,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 7/16

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 20. März 2018, 15:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Elsterwerda Blatt 3322, 4020 und 4096** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
<b>Elsterwerda Blatt 3322</b>					
6	Elsterwerda	13	124	Gebäude- und Freifläche Eichenweg	30.416 m <sup>2</sup>
<b>Elsterwerda Blatt 4020</b>					
1	Elsterwerda	17	42	Landwirtschaftsfläche	1.624 m <sup>2</sup>
<b>Elsterwerda Blatt 4096</b>					
1	Elsterwerda	13	104	Betriebsfläche Mittelweg	8.434 m <sup>2</sup>
2	Elsterwerda	13	117	Gebäude- und Freifläche Eichenweg	11.178 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Flurstück 124: Auf dem Grundstück befinden sich ehemalige Gebäude, die für einen Landwirtschaftsbetrieb genutzt wurden, ehemalige Rinderställe mit Anbauten, ein ehemaliges Gaststättengebäude, Scheune, Lagerhalle sowie Werkstatt- und Lagergebäude.  
Flurstück 42: Grünlandfläche im Außenbereich  
Flurstück 104: Landwirtschaftlich genutzte Fläche, welche mit einer Horizontalsiloplanlage für Gärfutter sowie Silosickersaftbehältern bebaut wurde.

Flurstück 117: Bebauung mit ehemaligen Rinderstall mit geringfügigem Überbau zum Nachbarflurstück.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher eingetragen worden am 14.10.2015 (3322), 02.12.2015 (4020 und 4096 Flurstück 104) sowie am 04.12.2015 (4096 Flurstück 117).

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, §85 a ZVG festgesetzt auf

Flurstück 124: 97.730,00 EUR  
 Flurstück 42: 568,00 EUR  
 Flurstück 104: 89.000,00 EUR  
 Flurstück 117: 33.400,00 EUR.  
 Geschäfts-Nr.: 15 K 45/15

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 22. März 2018, 10:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Finsterwalde Blatt 5606** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Finsterwalde	48	256/1	Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie Betriebsfläche Abbau- Verkehrsfläche Straße An der Forst Grünhaus	52.086 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: unbebaute Betriebsfläche (ehemalige Kiesgrube)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 02.02.2017.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 15.600,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 6/17

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, 22. März 2018, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Finsterwalde Blatt 7168** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
14	Finsterwalde	11	47	Verkehrsfläche; August-Bebel-Straße	24 m <sup>2</sup>
20	Finsterwalde	10	311	Gebäude- und Freifläche Wohnen Friedrich- Engels-Str.	530 m <sup>2</sup>
		10	173		11 m <sup>2</sup>
		10	174		5 m <sup>2</sup>
		10	175	Gebäude- und Freiflächen August-Bebel-Str.	485 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten:

Nr. 14: unbebaute Verkehrsfläche

Nr. 20: Bauland und Arrondierungsflächen, Stellflächen

Es existiert eine Fortführung des Liegenschaftskatasters, welche jedoch im Grundbuch noch nicht vollzogen ist.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 21.07.2016.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf:

Nr. 14: 36,00 EUR

Nr. 20: 37.464,00 EUR

Gesamt: 37.500,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 26/16

### Amtsgericht Frankfurt (Oder)

#### Terminsbestimmung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Dienstag, 13. März 2018, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Selchow Blatt 317** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Selchow, Flur 1, Flurstück 650/1, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Erholungsfläche, An der Gärtnerei 3, Größe: 2.214 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.02.2017 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 48.050,00 EUR (darin Zubehör mit 50,00 EUR).

Nutzung: vermietetes Einfamilienwohnhaus

Postanschrift: An der Gärtnerei 3, 15859 Storkow (Mark)  
 OT Selchow

Az.: 3 K 9/17

#### Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 20. März 2018, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Rauen Blatt 1640** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rauen, Flur 3, Flurstück 803, Waldfläche, Nahe der A12, Größe: 638 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 2, Gemarkung Rauen, Flur 3, Flurstück 804, Waldfläche, Nahe der A12, Größe: 919 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 4, Gemarkung Rauen, Flur 3, Flurstück 1149, Verkehrsfläche, A12, Größe: 264 m<sup>2</sup> und Flurstück 1150, Waldfläche, An der A12, Größe: 398 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.05.2016 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1: 480,00 EUR  
lfd. Nr. 2: 690,00 EUR  
lfd. Nr. 4: 500,00 EUR.

Nutzung: Mischwald  
Postanschrift: ohne  
Az.: 3 K 59/16

### Amtsgericht Luckenwalde

#### **Zwangsversteigerung 2. Termin**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 13. März 2018, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde der im Teileigentumsgrundbuch von **Altes Lager Blatt 511** eingetragene Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 0.671/1.000 (Null, sechshunderteinundsiebzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend aus den Flurstücken

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 3 m<sup>2</sup>

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 66 m<sup>2</sup>

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingstraße 8, 10, 12, 14, Größe 13.065 m<sup>2</sup>

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Gebäude- und Freifläche, Friedrich-Engels-Straße 11, 13, 15, 10, 12, 14, Größe 3.736 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenstellplatz im Aufteilungsplan mit Nr. T 5 bezeichnet.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 3.500,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 08.11.2016 eingetragen worden.

Der Tiefgaragenstellplatz befindet sich in 14913 Altes Lager, Friedrich-Engels-Straße in einer zentralen Tiefgarage.

Im Termin am 09.11.2017 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85a ZVG versagt worden, weil das Meistgebot die Hälfte des Verkehrswertes nicht erreicht hat.

Az.: 17 K 82/16

#### **Zwangsversteigerung 2. Termin**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 13. März 2018, 10:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde der im Teileigentumsgrundbuch von **Altes Lager Blatt 512** eingetragene Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 0.671/1.000 (Null, sechshunderteinundsiebzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend aus den Flurstücken

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 3 m<sup>2</sup>

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 66 m<sup>2</sup>

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingstraße 8, 10, 12, 14, Größe 13.065 m<sup>2</sup>

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Gebäude- und Freifläche, Friedrich-Engels-Straße 11, 13, 15, 10, 12, 14, Größe 3.736 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenstellplatz im Aufteilungsplan mit Nr. T 6 bezeichnet.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 3.500,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 08.11.2016 eingetragen worden.

Der Tiefgaragenstellplatz befindet sich in 14913 Altes Lager, Friedrich-Engels-Straße in einer zentralen Tiefgarage.

Im Termin am 09.11.2017 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85a ZVG versagt worden, weil das Meistgebot die Hälfte des Verkehrswertes nicht erreicht hat.

Az.: 17 K 83/16

#### **Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft**

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

**Dienstag, 20. März 2018, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Radeland Blatt 573** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Radeland, Flur 4, Flurstück 108, Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft; Dorfstraße, Größe 640 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 98.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 03.03.2017 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15837 Baruth/Mark, Radeländer Straße 44. Es ist bebaut mit Wohngebäude nebst Nebenanlagen. Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.  
Az.: 17 K 12/17

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 21. März 2018, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Dahlewitz Blatt 1626** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dahlewitz, Flur 2, Flurstück 479, Gebäude- und Freifläche, Bertolt-Brecht-Straße 50, Größe 537 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 201.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 10.03.2016 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15827 Dahlewitz, Bertolt-Brecht-Str. 50. Es ist bebaut mit einem Einfamilien-Wohnhaus, Bj. ca. 2011, einem Doppelcarport, Bj. ca. 2015 und einem Schuppen, Bj. ca. 2015.

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 7/16

---

## SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

---

#### Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

##### Polizeipräsidium Land Brandenburg

Der durch Verlust/Diebstahl abhanden gekommene Dienstaussweis von Herrn **Mathias Wendland**, Dienstaussweisnummer **100524**, Kartenummer **160**, Farbe blau, ausgestellt am 10.03.2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

#### Zentraldienst der Polizei

Der durch Verlust/Diebstahl abhanden gekommene Dienstaussweis von Frau **Birte Palke**, Dienstaussweisnummer **205942**, Kartenummer **0007**, Farbe grau, ausgestellt am 03.07.2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

---

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

---

#### Humboldt-Universität zu Berlin

**Abteilung für Personal und Personalentwicklung** - Referat Tarifbeschäftigte (Referat III B)

**Universitätsverwaltungsobersinspektor/in** Bes.Gr. A 10 bzw. **Beschäftigte/r** - E 9 (Fgr. 2) TV-L HU (Teilzeitbeschäftigung ggf. möglich)

**Aufgabengebiet:** Betreuung eines Sachgebietes in der Personalstelle; Bearbeitung aller Vertrags- und Personaleinzelsachen des wiss. und nichtwiss. Personals im Arbeitsverhältnis, insb. Bearbeitung einer hohen Zahl von befristeten Einstellungen und Weiterbeschäftigungen aus Haushalts- und Drittmitteln; Ermittlung der Höchstbefristungen nach WissZeitVG; Festsetzung der Eingruppierungen und der Erfahrungsstufen; Bearbeitung tarifrechtlicher Einzelfallstellungen; Terminüberwachung, Aktenführung und Pflege des Personalverwaltungssystems (HIS SVA-GX, Umstellung auf SAP HCM geplant)

**Anforderungen:** Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des allg. nichttechnischen Verwaltungsdienstes; bei Nichtlaufbahnbewerbern/-bewerberinnen abgeschlossenes (Fach-)Hochschulstudium der Verwaltungswissenschaften oder einer vergleichbaren Fachrichtung bzw. gleichwertige Kenntnisse und Erfahrungen; Kenntnisse auf den einschlägigen Rechtsgebieten, insb. im Tarif- und Hochschulrecht, WissZeitVG sowie im allg. Arbeitsrecht; Englischkenntnisse; versierter Umgang mit Office-Software; Erfahrung mit SAP HCM erwünscht; selbstständige, sorgfältige, strukturierte Arbeitsweise; gute Auffassungsgabe, Teamfähigkeit, serviceorientierte Arbeitshaltung; hohe Belastbarkeit.

Bewerbungen sind bis zum 31.01.2018 unter Angabe der Kennziffer AN/005/18 an die Humboldt-Universität zu Berlin, Abteilung für Personal und Personalentwicklung, III B, Unter den Linden 6, 10099 Berlin oder per E-Mail an [uwe.eichner@uv.hu-berlin.de](mailto:uwe.eichner@uv.hu-berlin.de) zu richten.

Zur Sicherung der Gleichstellung sind Bewerbungen qualifizierter Frauen besonders willkommen. Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerber

von Menschen mit Migrationshintergrund sind ausdrücklich erwünscht. Da wir Ihre Unterlagen nicht zurücksenden, bitten wir Sie, Ihrer Bewerbung nur Kopien beizulegen.

---

## NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

### Gläubigeraufrufe

Der Verein - Förderverein Energie- und Technologiestandort Rheinsberg e. V., Am Nehmitzsee 1, 16831 Rheinsberg - ist am 21.08.2017 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen/Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden.

Jörg Möller, Lindenallee 53, 16831 Rheinsberg,  
Michael Schönherr, Uferweg 20, 16831 Rheinsberg,  
Doris Schulz, Chrysanthenweg 8, 23966 Wismar

Der Verein TRANSODRA e. V. - Deutsch-Polnischer Journalistenklub „Unter Stereo-Typen/Pod Stereo-Typami“ (Vereinsregister VR 1838 P) wurde zum 1. Januar 2018 aufgelöst. Gläubi-

ger werden aufgefordert, eventuell bestehende Ansprüche geltend zu machen. Bitte wenden Sie sich an Frau Ruth Ursel Henning, Heinrich-Roller-Str. 5, 10405 Berlin.

Verein KBB e. V., VR-Nr.: 4375 FF  
04.01.2018, Bernau

Der Verein KBB e. V. ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Der unterzeichnete Liquidator fordert alle Gläubiger des Vereins auf - auch solche, die dem Verein bereits bekannt sind - ihre Ansprüche anzumelden.

KBB e. V., Lessingstr. 21, 16321 Bernau, z. Hd. Herr Christian Storek

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,  
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),  
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.